



# Landesspielordnung

**AFVBy**

**2019**



### **Vorwort:**

Die Bestimmungen und Regeln der gültigen Bundesspielordnung des AFVD werden im AFVBy angewendet.

Die Landesspielordnung des AFVBy dient dazu, das Regeln und Vorschriften die abweichend zur BSO Anwendung finden, zu dokumentieren und einen geregelten Spielbetrieb innerhalb des AFVBy zu gewährleisten.

Die Abweichungen zur gültigen BSO sind ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFVBy gültig.

Die Landesspielordnung wird durch den Sportausschuss jährlich einer Sichtprüfung unterzogen und eventuelle Änderungen durch das Präsidium beschlossen.

Es gilt jeweils nur eine aktuelle Fassung. Ältere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Analog zur gültigen BSO werden folgende § im AFVBy und seinem Spielbetrieb anders gehandhabt oder ausgeführt.



## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Neben den in der BSO genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem die Landespielordnung sowie die Ligenstruktur des AFVBy die Grundlage des Spielbetriebes in Bayern. Außerdem kommen die Sonderregeln der Aufbauliga AFVBy sowie das Jugendkonzept zur Geltung.

## **§ 2 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der Organe des AFVBy können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb des AFVBy die Landesspielordnung in ihrer neuesten Fassung.

## **§ 4 Persönlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

## **§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine**

### **5. Verbandsaufsicht:**

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFVBy können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

### **6. Film- und Fotoaufnahmen:**

Film- sowie Fotoaufnahmen die von Vereinen des AFVBy im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Leistungsklassen**

Im AFVBy werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

### **1. Erwachsene Tackle (männlich):**

- 1.) GFL 1 (AFVD)
- 2.) GFL2 (AFVD)
- 3.) Regionalliga Süd
- 4.) Bayernliga
- 5.) Landesliga
- 6.) Aufbauliga



### **2. Erwachsene Tackle (weiblich):**

- 1.) Damenbundesliga 1 (AFVD)
- 2.) Damenbundesliga 2 (AFVD)

### **3. Jugendliche Tackle:**

- 1.) GFL Juniors (AFVD)
- 2.) U19 Bayernliga (entspricht Jugendleistungsliga)
- 3.) U19 Verbandsliga 9er
- 4.) U15

### **4. Jugendliche Flagfootball (gemischt):**

- 1.) U15 Halle
- 2.) U13 Halle
- 3.) U11 Halle
- 4.) U19 Feld
- 5.) U15 Feld
- 6.) U13 Feld
- 7.) U11 Feld

## **§ 13 Altersklassen**

Im AFVBy sind die Altersklassen festgelegt in dem jeweils gültigen Jugendkonzept (über den Servicebereich der Homepage downloadbar)

## **§ 20 Spielsaison**

### **1. Saison:**

Die Pflichtspielsaison mit Ausnahme der Flag-Hallenligen findet zwischen dem 1. März und dem 30. November statt.

### **2. Kick-Off:**

Die Regel-Kick-Off-Zeiten im Spielbetrieb des AFVBy sind 11.00 Uhr (Jugend) und 15.00 Uhr (Senioren) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Bei Doubleheadern dürfen die Kick off Zeiten der beiden Spiele nicht mehr als vier Stunden auseinander liegen. Alle Abweichungen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle.

## **§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen**

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Ligaobmann. Die Heimspieltermine sind dem Ligaobmann per E-Mail spätestens 14 Tage nach Versand des Rahmenspielplans mitzuteilen.

Änderungen am Rahmenspielplan müssen beim Ligaobmann beantragt und genehmigt werden.



## § 24 Wertung der Spiele/Tabelle

In den Ligen unterhalb der Regionalliga wird bei Punktgleichheit zum regulären Spielende, das Spiel um Extraperioden verlängert. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Turnierbetrieb, der Jugendspielbetrieb sowie die Aufbauliga.

## § 33 Spiellizenzen von Vereinen

### 4. Jugend Mannschaften:

Die Teilnahme in der Bayrischen Aufbauliga wird bereits als Aufnahme eines Spielbetriebs gewertet. Die Aufbauliga ist Teil des Spielbetriebs im AFVBy.

### 7. Mindestpässe:

Folgende Ligen weichen von den Vorgaben der BSO in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe ab:

- Aufbauliga
- Jugendliga

Die Abweichungen sind den jeweiligen Spielordnungen zu entnehmen.

### 7a. Abgabetermin für Spielerpässe:

Die Mindestpasszahlen zur Lizenzerteilung sind im Bereich des AFVBy bis zum 15. Dezember des Jahres zu erfüllen. Für folgende Spielklassen sind abweichende Termine vorgesehen:

- U15 Tackle: 15.07.
- U 19 Flag-Feld: 15.07.
- U 11 Flag-Feld: 15.07
- U13 / U15 Flag-Feld: 28.02.

### 9. Schiedsrichter:

Der Begriff „Zur Verfügung stellen“ ist in der bayerischen Schiedsrichterordnung geregelt. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet mindestens vier Spiele pro Saison zu absolvieren. Wenn weniger als vier Spiele abgeleistet werden so wird dieser Schiedsrichter nicht auf die Schiedsrichter Gestellungspflicht angerechnet.

### 9a. Gestellung von Schiedsrichtern:

Sollte es an einem Spieltag zu einem Engpass von verfügbaren Schiedsrichtern kommen, können gesetzte Spiele für diesen Tag gestrichen werden. Hier werden die Heimspiele zuerst betrachtet deren Verein nicht die erforderliche Anzahl der Gestellungspflicht erfüllt.

### 9b. Gestellung von Schiedsrichtern:

Jeder Verein muss ab 2020 mindestens zwei Schiedsrichter zur Lizenzerteilung stellen. Stellt ein Verein weniger als zwei Schiedsrichter muss die Lizenz verweigert werden. Gilt analog für die weiteren Absätze der BSO.



## **§ 40 Teilnahme von Mannschaften unter demselben Namen am Spielbetrieb**

Die Teilnahme von zwei oder mehreren Teams oder Vereinen mit gleichem oder weitgehend identischem Team- oder Vereinsnamen am Spielbetrieb ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn nicht ein Verein unter dem Namen einen Spielbetrieb durchführt, sondern ein Dritter.

Eine Teambezeichnung kann frühestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden des ursprünglichen Verwenders aus dem AFVBy durch einen Dritten verwendet werden, es sei denn der ursprüngliche Verwender verzichtet auf diesen Bestandschutz.

## **§ 45 Spielerlaubnis von Spielern**

Sollte es durch höhere Gewalt nicht möglich sein, Spielerpässe an Vereine rechtzeitig zur Verfügung stellen, so hat das Präsidium die Möglichkeit eine schriftliche Sonderspielerlaubnis zu erteilen. Diese muss mit dem Vereinsnamen, der Spielerpassnummer und den Spielernamen versehen sein. Das Präsidium legt fest wie lange die Sonderspielerlaubnis gültig ist. Eine Sonderspielerlaubnis wird nur auf Antrag des Vereins an das Präsidium, nach Überprüfung der Daten erteilt. Der Spieler hat sich beim Passcheck mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Diese Regelung gilt nur innerhalb des Spielbetriebs des AFVBy.

## **§ 96 Mindestspielstärke**

Folgende Ligen weichen von den Vorgaben der BSO in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe ab:

- Aufbauliga
- Jugendliga

Die Abweichungen sind den jeweiligen Spielordnungen zu entnehmen.

Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

## **§ 104 Mercy Rule**

Siehe Sonderregeln der Aufbauliga

## **§ 106 Ergebnismeldung**

Bayrische Vereine die in den Ligen des AFVD verantwortlichen Spielbetrieb laufen haben bei einem Heimspiel nicht nur das Ergebnis an den AFVD zu senden, sondern auch auf dem vorgesehenen Weg an den Ergebnisdienst des AFVBy.



Bei einem Auswärtsspiel außerhalb des bayrischen Landesverbandes muss das bayrische Gast Team eine Meldung ihres Spielergebnisses an den Ergebnisdienst des AFVBy auf dem vorgesehenen Weg senden.  
Die zeitliche Meldung hat gemäß der BSO zu erfolgen.

## **§ 123 Das Präsidium**

Das AFVBy Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan und leitet die Zentralverwaltung.

## **§ 133 Zuständigkeit**

Einspruchsstelle	-> Ligaobmann
1. Berufungsinstanz	-> spielleitende Stelle Süd im AFVBy
2. Berufungsinstanz	-> AFVBy Sportausschuss
Revisionsinstanz	-> Verbandsrechtsausschuss

## **§ 145 Gebühren**

**1. Passgebühren:**  
Passgebühr für Spielerpässe 7,- €

## **§ 146 Geldstrafen**

Bei Jugend SG s werden Geldstrafen zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen getragen.

## **§ 147 Sperren/Platzverweis**

**8. Sperren für Auswahlspieler:**  
Während einer laufenden Sperre aus dem regulären Spielbetrieb ist eine Teilnahme an Maßnahmen der Warriors (Auswahlmannschaften des AFVBy) nicht möglich.

## **§ 148 Gerichtsstand**

**Der Gerichtsstand ist München.**



## **Ergänzende Regelungen:**

### **I. Die Lizenzkommission**

Die Lizenzkommission übernimmt im AFVBy der Vize-Sport, sowie zwei weitere Personen die vom Präsidium benannt werden. Die Kommission überwacht die Einhaltung der Lizenzauflagen.

### **II. Lizenzerteilung**

Die beantragte Lizenz für die laufende Saison gilt als erteilt, wenn zum Stichtag 28.02. alle erforderlichen Unterlagen für die Lizenzerteilung beim AFVBy eingereicht wurden. Die Lizenz wird aufrecht erhalten solange nicht gegen die Lizenzauflagen verstoßen wird.

### **III. AFVBy Ausweis**

Personen mit einem offiziellen AFVBy Ausweis ( Mitglieder des Präsidium, des Sportausschuss, Trainer der Jugendauswahl sowie die gewählten Bezirksvorsitzende) erhalten bei Vorlage des Ausweises freien Eintritt bei Football Veranstaltungen innerhalb des Bayerns.

gez.

Präsidium des AFVBy

## **Haftungsausschluss:**

Der AFVBy lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der AFVBy ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.

Version 1.0. genehmigt am 30.06.2015

Version 1.1. genehmigt am 07.01.2017

Version 1.2. genehmigt am 28.02..2019